

## **Förderung von Betriebsberatungen für kleine und mittlere Unternehmen (Mittelstandsberatungsprogramm)**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr,  
Landwirtschaft und Weinbau  
Vom 21. Januar 2010 (8402)

### **1 Rechtsgrundlage, Zweck**

- 1.1 Das Land Rheinland-Pfalz fördert nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2008 (GVBl. S. 103), BS 63-1, und den Verfahrensregelungen zu § 44 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung die Durchführung von Betriebsberatungen von kleinen und mittleren gewerblichen Unternehmen in Rheinland-Pfalz zu Fragen der Unternehmensführung sowie zum Produkt- und Kommunikationsdesign. Die Beratung muss sich auf ein Tätigkeitsfeld in Rheinland-Pfalz beziehen.
- 1.2 Durch die Zuwendung soll die Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen in Rheinland-Pfalz durch die Inanspruchnahme externer Beratungsleistungen gestärkt werden.
- 1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.4 Die Zuwendung wird auf der Grundlage und im Rahmen des Anwendungsbereichs der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl. EU Nr. L 214 S. 3) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

### **2 Zuwendungsempfänger**

- 2.1 Zuwendungsempfänger sind kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Europäischen Kommission betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen vom 6. Mai 2003 (ABl. EU Nr. L 124 S. 36) in der jeweils gültigen Fassung. Die Unternehmen müssen ihren Sitz oder ihre Betriebsstätte in Rheinland-Pfalz haben.

- 2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind insbesondere Unternehmen, die sich überwiegend im Besitz der öffentlichen Hand befinden sowie Unternehmen im Bereich der primären Produktion von Agrarerzeugnissen, Fischerei und Aquakultur.

### **3 Fördervoraussetzungen**

#### **3.1 Förderfähig sind Beratungen**

- über alle strategischen, wirtschaftlichen, organisatorischen und technischen Fragen der Unternehmensführung und
- zum Produkt- und Kommunikationsdesign.

#### **3.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:**

- Beratungen, die aus anderen öffentlichen Mitteln bezuschusst werden;
- Beratungen für die bereits Beratungsaufträge erteilt wurden;
- Beratungen innerhalb der ersten 5 Jahre nach Betriebsgründung, die durch spezielle Beratungsprogramme für Existenzgründer/innen (z.B. Gründercoaching Deutschland) gefördert werden;
- Beratungen für das Hotel- und Gaststättengewerbe, die durch spezielle Beratungsprogramme gefördert werden;
- Beratungen, die sich überwiegend auf Rechts-, Versicherungs- oder Steuerfragen beziehen;
- Beratungen, deren wesentlicher Zweck es ist, unmittelbar durch die Beratung bestimmte Waren oder Dienstleistungen zu vertreiben;
- Akquisitions- und Vermittlungstätigkeiten;
- die Aufstellung baureifer Neu- oder Umbaupläne;
- die Übernahme von Ausschreibungen, Angebotsbearbeitungen;
- die Ausarbeitung von Verträgen;
- die Aufstellung von Jahresabschlüssen (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung);
- die Erarbeitung von EDV-Software;
- gutachterliche Stellungnahmen, Qualitätsprüfungen sowie technische, chemische und ähnliche Untersuchungen, sofern sie überwiegender Teil einer beantragten Förderung sind;
- Tätigkeiten des laufenden Geschäftsbetriebs einschließlich des Managements auf Zeit (Interimsmanagement):

- 3.3 Die beratenden Personen müssen über die für den Beratungsauftrag erforderlichen Fähigkeiten, ausreichende Erfahrungen und die notwendige Zuverlässigkeit verfügen. Die Befähigung kann durch Nachweis einer Listung bei einer im Fachgebiet anerkannten Akkreditierungsstelle (z.B. descom, RKW) erfolgen oder gegenüber der zuständigen Stelle in geeigneter Weise nachgewiesen werden.

### **4 Art und Umfang der Förderung**

- 4.1 Die Förderung erfolgt durch Gewährung eines anteiligen Zuschusses zu den in Rechnung gestellten Beratungskosten.

Der Zuschuss beträgt 50 v.H. der in Rechnung gestellten Beratungskosten (ohne Fahrtkosten und Auslagen), jedoch maximal 400 Euro pro Tagewerk. Werden die

Beratungen durch Hochschullehrer oder durch Forschungs- und Beratungseinrichtungen mit Beteiligung der öffentlichen Hand durchgeführt, beträgt der Zuschuss maximal 250 Euro pro Tagewerk.

Ein Tagewerk umfasst 8 Beratungsstunden (inklusive Vor- und Nachbereitung sowie Berichterstattung und Fahrzeiten). Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Summe der vollständig erbrachten halben Tagewerke. Beratungen unter 4 Stunden sind nicht förderfähig. Innerhalb eines Beratungsauftrages können einzelne Beratungsstunden kumuliert werden. Umsatzsteuer kann nicht gefördert werden, wenn das antragstellende Unternehmen vorsteuerabzugsberechtigt ist.

- 4.2 Die maximale Anzahl zuwendungsfähiger Tagewerke je Unternehmen beträgt 15 Tagewerke in 3 Jahren.
- 4.3 Inhalt und zeitlicher Ablauf der Beratung sowie deren wesentliche Ergebnisse sind in einem schriftlichen Beratungsbericht wiederzugeben. Der Beratungsbericht ist dem Unternehmen auszuhändigen.

## **5 Verfahren**

- 5.1 Die Anträge müssen vor Beauftragung der Beratung unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Antragsformulars gestellt werden. Mit der Beratung kann begonnen werden, wenn eine Eingangsbestätigung der Bewilligungsbehörde oder der Bewilligungsbescheid vorliegt. Bereits zuvor begonnene Maßnahmen können nicht gefördert werden.
- 5.2 Zuständige Behörde für die Bewilligung und das gesamte Verfahren ist die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) GmbH.
- 5.3 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage
  - der bezahlten Rechnung,
  - einer Kopie des Kontoauszuges des Unternehmens als Zahlungsnachweis und
  - des Beratungsberichts.

Mit der Vorlage dieser Unterlagen ist gleichzeitig der Verwendungsnachweis erbracht. Die Unterlagen müssen bei der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) GmbH eingereicht werden.

- 5.4 Das Unternehmen ist verpflichtet, zu statistischen Zwecken jederzeit Auskünfte zu geben. Mit seinem Antrag erklärt es sich auch damit einverstanden, dass die erhobenen Daten für statistische Zwecke verwendet und an die mit der Evaluierung beauftragte Stelle weitergegeben werden. Das Unternehmen erklärt sich zudem damit einverstanden, dass im Einzelfall alle Informationen, die nötig sind, um die Anwendung dieser Verwaltungsvorschrift zu überprüfen, bekannt gegeben werden.

## **6 Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.